C/2025/311

15.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11861 – TOWERBROOK / JC FLOWERS / RAILSR / EQUALS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/311)

1. Am 3. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— J.C. Flowers & Co. LLC („J.C. Flowers“, USA),

— TowerBrook Capital Partners (U.K.) LLP („TowerBrook“, Vereinigtes Königreich und USA),

— Embedded Finance Limited („Railsr“, Vereinigtes Königreich),

— Equals Group Plc („Equals“, Vereinigtes Königreich).

TowerBrook und J.C. Flowers werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Railsr und Equals übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— J.C. Flowers ist eine private Investmentgesellschaft, die in Finanzdienstleistungen investiert.

— TowerBrook ist eine private Anlageverwaltungsgesellschaft, die in verschiedene Sektoren investiert, unter anderem Verbraucher, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Technologie, Medien und Dienstleistungen.

— Railsr bietet eine Embedded-Finance-Plattform für die Integration von Finanzdienstleistungen in die Produkte oder Dienstleistungen von Unternehmen sowie eingebettete Kartenlösungen und Dienste an.

— Equals entwickelt und verkauft skalierbare Plattformen, die es Unternehmen ermöglichen, ihre Geldströme über ihre Zahlungs- und Kartenprodukte zu verwalten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11861 – TOWERBROOK / JC FLOWERS / RAILSR / EQUALS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË